

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1010 Wien

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Dr. Alexandra Hofer
Sachbearbeiterin

alexandra.hofer@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664125
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0163-I/A/3/2019

Ihr Zeichen: BMVRDJ-S884.066/0006-
IV 3/2019

BMVRDJ - Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren,
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Generelles:

Im Rahmen einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung soll beschrieben werden, warum staatliches Handeln geboten ist (Problemdefinition), welche Folgen das Unterlassen von staatlichem Handeln nach sich zieht (Nullszenario), welche Ziele verfolgt werden, wie die Erreichung dieser Ziele gemessen wird, welche konkreten Maßnahmen gesetzt werden und welche die beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen sind, ob diese Auswirkungen als wesentlich einzustufen sind und wie groß diese Auswirkungen sind (z. B. ob und wie sie bezifferbar oder sonst umschreibbar sind). Die Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen sollen sich bei der Beschreibung von ebendiesen Elementen auf gesamtgesellschaftliche Aspekte beziehen. Rein legislative Prozessbeschreibungen – wie die Umsetzung einer EU-Richtlinie – können demnach weder das Problem, das Ziel noch die Maßnahme eines Regelungsvorhabens darstellen, die im Rahmen einer WFA beschrieben werden. Die Problemanalyse hat sich an dem tatsächlichen Problem zu orientieren, welches im Zuge der EU-Richtlinie adressiert wird. Das Ziel hat sich auf erwünschte gesamtgesellschaftliche Veränderungen zu beziehen.

Zu Ziel 1 und Ziel 3 - Zielformulierungen:

Die gewählten Zielformulierungen (Ziel 1: „*Vollständige Umsetzung der Richtlinie Prozesskostenhilfe (...)*“ und Ziel 3: „*Vollständige Umsetzung der RL(EU) 2016/800 (RL Jugendstrafverfahren)*“) geben lediglich wieder, welche juristischen Schritte gesetzt werden sollen. Es wird daher empfohlen, verstärkt auf inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Formulierungen der Ziele zu verwenden.

Zu Ziel 2 und zu Maßnahme 2:

Das Ziel und die entsprechende Maßnahme sind ident. Wie oben ausgeführt, sollen Ziele auf eine externe Wirkung abstellen. Maßnahmen hingegen dienen der konkreten Umsetzung des im Vorhabensziel genannten Zielzustandes. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende, sachgerechte Formulierung vorzunehmen oder das entsprechende Ziel zu streichen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 26. August 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Irene Peischl

Beilage/n: